

**Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.1983
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt
Bek.-Nr. 3

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet
Burgergraben, Gemeinde Bischofswiesen**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (GVBl. S. 874) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.7.1983 Nr. 820-8623-10/82 genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene und abgegrenzte Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet „Burgergraben“ dem Schutz des BayNatSchG unterstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst vorwiegend Bereiche mit bedeutenden Laubmischwaldbeständen.

Besonders hervorzuheben ist der naturnahe Bachlauf mit seinen artenreich bestockten Einhängen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 10,2 ha groß.

**§ 2
Schutzgebietsgrenze**

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der südwestliche Eckpunkt der Fl.Nr. 1197, Gemarkung Bischofswiesen (alle folgenden Flurstücksnummern gehören der Gemarkung Bischofswiesen an).

Von hier ab verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Osten, ständig entlang der südlichen Grenze der Fl.Nr. 1197 bis zum Zusammentreffen mit dem Weg Fl.-Nr. 1197/4. Hier nach Nordosten abbiegend nördlich entlang der oberen Kante des Einhanges zum Burgergraben umfahrend und den Zufahrtsweg zur Gärtnerei Cramer in gerader Linie querend. Dem östlichen Wegrand nach Süden weiter bis der Wegrand die Grenze der Fl.-Nr. 1181/3 tangiert. Nun ständig nordöstlich später südöstlich weiter der Grenze der Fl.-Nr. 1181/3 folgend bis zum südlichen Eckpunkt der Fl.-Nr. 1181/4, weiter entlang der östlichen Grenze der Fl.-Nr. 1181/4 bis zur oberen Kante des Einhanges zum Burgergraben, dieser im Gelände deutlich sichtbaren Hangkante nach Osten folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der Fl.-Nr. 1170 im Vermarktungspunkt 325. Hier biegt die Grenze des Schutzgebietes ab und führt nach Norden entlang der westlichen Grenze der Fl.-Nr. 1170 bis zum Burgergraben, ab dort entlang des nördlichen Bachufers nach Westen bis zum südlichsten Eckpunkt der Fl.-Nr. 1214, von da ab nach Norden entlang der östlichen später nördlichen Grenze der Fl.-Nr. 1213 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zum Meisllehen (Fl.-Nr. 1211).

Dem westlichen Wegrand entlang nach Süden, später kontinuierlich der Begrenzung der Fl.-Nr. 1197 folgend (dabei diese Fl.-Nr. vollständig umfahrend) zunächst westlich, dann nördlich, schließlich in südlicher Richtung schließt die Abgrenzung zum Ausgangspunkt.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte M 1 : 5000, für den Bereich der Fl.-Nr. 1197 im M 1 : 1000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 20.10.1982, eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Abs. 1, jedoch im Bereich der Fl.-Nr. 1197 die beiliegende Karte im M 1 : 1000. Die Karten werden zusätzlich beim Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Burgergraben“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere den charakteristischen naturnahen Bachlauf einschließlich seiner von artenreichem Laubmischwald bestockten Einhänge langfristig zu sichern sowie
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Lebensraum der hier lebenden standorttypischen Tiere und Pflanzen zu sichern,
3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen durchführen will:
1. Bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 - d) Ablagerungen aller Art, Bohrungen und Sprengungen.
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen;
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen sowie Masten zu errichten oder zu ändern;

3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen.
 4. Gewässer anzulegen oder sie einschließlich ihrer Ufer zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
 5. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 6. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze Feuer zu machen oder zu zelten;
 7. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe, oder die Umwandlung von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen, unbeschadet der Vorschriften der Waldgesetze. Im übrigen bleibt Art. 4 NatEG unberührt;
 8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 9. Flugmodelle aller Art sowie Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte zu betreiben;
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
2. die i. S. des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 dieser Verordnung;
3. die laufende Unterhaltung der vorhandenen Gräben;
4. die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, ortsüblicher Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune ohne Verwendung von Beton- oder Plastikmaterialien sowie Walderschließung und Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
5. das Instandhalten und Entstören von ober- und unterirdischen Fernmeldeanlagen durch die Deutsche Bundespost oder deren Beauftragten;
6. das Instandhalten und Entstören der Elektrizitätsversorgungsleitungen durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dessen Beauftragten;
7. das Errichten und Instandhalten von Straßenentwässerungsanlagen durch die Straßenbauverwaltung oder deren Beauftragte;

8. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Fahrzeuge der Wasserwirtschaftsverwaltung und der in ihrem Einsatz stehenden Unternehmer, Fahrzeuge der Deutschen Bundespost und deren Beauftragten, die zum Errichten, Abbrechen, Instandhalten und Entstören der Fernmeldeanlagen benutzt werden sowie Fahrzeuge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und deren Beauftragten, die zum Errichten, Abbrechen und Instandhalten und Entstören der Elektrizitätsversorgungsleitungen benutzt werden; Fahrzeuge der Straßenbauverwaltung zur Errichtung und Instandhaltung von Straßenentwässerungsanlagen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, Bild- und Schrifttafeln durch die untere Naturschutzbehörde, die den Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur nach dem BayNatSchG kennzeichnen oder auf deren Bedeutung hinweisen, oder die Beschilderung von Straßen und Wegen sowie das Aufstellen oder Anbringen von Ortshinweisschilder durch die Gemeinde, Fremdenverkehrsvereine oder alpine Vereine und das Aufstellen von amtlichen Verkehrszeichen;
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes (§ 3), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 8

Anzeigepflicht

Wer andere als in §§ 5 und 6 aufgezählte Maßnahmen durchführen oder Handlungen vornehmen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde – 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Bischofswiesen abgegeben werden, die verpflichtet ist, sie unverzüglich an das Landratsamt Berchtesgadener Land weiterzuleiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 Veränderungen vornimmt;
 2. ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis
 - a) bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1);
 - b) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbung und Schaukästen anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a);
 - c) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen sowie Masten errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b);
 - d) mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Plätze fährt oder diese dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3);
 - e) Gewässer anlegt oder sie einschließlich ihrer Ufer ändert, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 4);
 - f) Straßen, Wege oder Plätze jeder Art errichtet oder wesentlich verändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 5);
 - g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer macht oder zeltet (§ 5 Abs. 1 Nr. 6);
 - h) wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes vornimmt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7);
 - i) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschl. dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 5 Abs. 1 Nr. 8);
 - k) Flugmodelle aller Art sowie Tonwiedergabe- und Tonübertragungsgeräte betreibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9);
 3. vollziehbare Auflagen nach § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt;
 4. Maßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.
§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 1.8.1983
Birnbacher, Landrat

Berichtigung:

Amtsblatt Nr. 16 vom 17.4.1984, Bek.-Nr. 1,
Amtsblatt Nr. 33 vom 19.8.1986, Bek.-Nr. 1